



- BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 40**
- RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - SONSTIGE ABGRENZUNG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - REINE WOHNGEBIETE
 - KERNGEBIETE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z. B. IX
 - ZWINGEND z. B. III
 - GRUNDFLÄCHENZAHL z. B. GRZ 03
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL z. B. GFZ 10
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE 9
 - DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN, BRÜCKEN
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHEN
 - KENNZEICHNUNGEN
 - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 - VORHANDENE BAUTEN
 - UNVERBINDLICHE VORMERKUNG MIT ANGABE DER VORGESEHENEN NUTZUNG

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 28. November 1967 § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgeschosse sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 40

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 713

ALF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

Freie und Hansestadt Hamburg
 Amt für Stadtplanung
 Hamburg, St. Nikolai-Platz 1
 20090

Archiv Nr. 23218A

LETZTER FELDVERGLEICH 22.1.1966

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 9

Vom 28. November 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 9 für das Plangebiet Lohbrügger Landstraße — Christinenstraße — Sanmannreihe — Leuscherstraße — Lohbrügger Markt — Alte Holstenstraße (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 40

Vom 28. November 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 40 für den Geldebereich Thielenstraße — Bei der Windmühle — über die Flurstücke 2143, 2142, 2150, 5287, 3151/385 und 2171 der Gemarkung Wilhelmsburg zum Koppelstieg — Ostgrenzen der Flurstücke 2173 bis 2171, über die Flurstücke 2171, 131/1, 2163, 2761, 2760, 2169 und 2168 zur Ostgrenze des Flurstücks 2167 der Gemarkung Wilhelmsburg — Neuenfelder Straße — über die Flurstücke 2749, 2164, 2115, 2114, 2113, 2110 und 2136 der Gemarkung Wilhelmsburg zur Wittestraße — Nordgrenzen der Flurstücke 2136 und 2137, über das Flurstück 2137 zur Nordgrenze des Flurstücks 2163, über das Flurstück 2156 zur Westgrenze des Flurstücks 5237 der Gemarkung

Wilhelmsburg — Buddestraße — Westgrenzen der Flurstücke 2150 und 2142 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. November 1967.